

Show & Tanz Dotternhausen e. V.

Verein- und Beitragsordnung 2024

§1 Allgemeines

Gemäß Satzung § 7 wurde folgende Vereins- und Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung am 03. Mai 2024 (Gültig für Beiträge ab 2024) beschlossen.

Diese Vereins- und Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beiträge

1. Einzelbeitrag Erwachsener über 18 Jahre — 30,-- Euro
2. Familienbeitrag — 60,-- Euro

 Der Familienbeitrag beinhaltet, die erziehungsberechtigten Eltern im selben Haushalt (oder in häuslicher Partnerschaft lebend) und die dazugehörigen Kinder. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres fällt das Kind aus dem Familienbeitrag heraus und muss den Erwachsenenbeitrag bezahlen. Wenn dem Verein keine andere Bankverbindung mitgeteilt wird, wird der Familienbeitrag um den Erwachsendenbeitrag des Kindes erhöht. Die verbleibenden Eltern (häusliche Partnerschaft) bleiben weiterhin im Familienbeitrag.

3. Ehrenmitglieder — frei

§ 3 Umlagen

Auf folgende Ausgaben, die in die satzungsmäßige Tätigkeit fallen, werden Umlagen erhoben:

1. Showtanzaufwendungen:
 für den aktuellen Showtanz wie z. B. Showtanzkostüme, Schminke und Kulissen. Für diese Aufwendungen übernimmt der Verein, für jeden aktiven Tänzer/in einen Kostenanteil, laut Vorstandsbeschluss. Für die Übersteigenden Kosten wird eine Umlage erhoben.

2. Vereinskleidung:
 Die Vereinskleidung kann zunächst vom Verein bezahlt werden. Für diese Kosten wird eine Umlage erhoben, die maximal in der Höhe der tatsächlichen Kosten der Vereinskleidung pro Mitglied ist.

3. Reisekosten:
 Kursgebühren für, vom Verein ausgesuchte Workshops und evt. die dafür anfallenden Reisekosten sowie die Buchung der Kurse/Reisekosten und die Bezahlung übernimmt zunächst einmal der Verein. Für diese Kosten wird jedoch eine Umlage erhoben, die maximal in der Höhe der tatsächlichen Kursgebühren/Reisekosten pro Mitglied ist.

§ 4 Gardeuniformen und Showtanzkostüme

1. Gardeuniformen und sonstige Hilfsmittel, die zur Ausübung des Tanzsports verwendet werden und nicht durch die Mitglieder selbst angeschafft wurden, sind Eigentum des Vereins und müssen auf Verlangen des Vereins in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Nimmt das Mitglied ganz oder zeitweise nicht mehr am aktiven Tanzbetrieb teil, ist das Vereinseigentum (Gardeuniform, usw.) unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust, Beschädigung oder nicht erfolgter Rückgabe ist der Verein berechtigt eine Ersatzbeschaffung zu tätigen, deren Kosten in voller Höhe vom Mitglied zu tragen sind. Ein Abzug „Neu für Alt“ findet nicht statt. Die Kosten können vom Verein nach Vorankündigung per SEPA-Basis-Lastschriftenverfahren eingezogen werden.

2. Die Showtanzkostüme, die vom Verein bezuschusst wurden, bleiben Eigentum des Vereins.
 Für entstandene Kosten für Kostüme bei Nichtteilnahme an Auftritten behält sich der Verein das Recht vor, die Kosten dem Teilnehmer entsprechend in Rechnung zu stellen.

3. Die Vereinskleidung (Showtanzjacken) bleiben Eigentum des Vereins.

§ 5 Zahlungen

1. Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jährlich zum 15.11. eingezogen bzw. fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag.

2. Bei Lastschriftrückgaben wird die entsprechende Rücklastgebühr berechnet.

3. Die geforderten Umlagen werden auf das Vereinskonto überwiesen oder bar an den Kassier bezahlt.

§ 6 Vereinskonto

Bank: Volksbank Ebingen
IBAN: DE38 6539 0120 0520 9000 06 BIC: GENODES1EBI
Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Kündigung

1. Der Austritt muss schriftlich durch eigenhändige Unterschrift an den Vorstand bis spätestens 31.12. des Jahres eingereicht werden. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

2. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
 Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

§ 8 Mitteilungspflicht

Änderungen der persönlichen Angaben und Änderung der Bankverbindung sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.